

RUNDSCHREIBEN Nr. 4/2010

Sachgebiet:	Allgemeine Angelegenheiten
Inhalt:	Bildschirmarbeitsverordnung – Zuschuss für Bildschirmbrillen
Ergeht an:	Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols Bundesanstalt für Leibeserziehung Innsbruck Bedienstete des Landesschulrates für Tirol

Das Rundschreiben betreffend die Bildschirmarbeit und den Kostenersatz bei Anschaffung einer Bildschirm-Arbeitsbrille wird wiederverlautbart:

I. Begriffsbestimmungen:

Bildschirmarbeitsplätze

sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur oder sonstige Steuerungseinheit sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionale Einheit bilden.

Bildschirmarbeit

ist die Ausführung von Tätigkeiten wie Datenerfassung, Datentransfer, Dialogverkehr, Textverarbeitung, Bildbearbeitung oder CAD/CAM-Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen unter Verwendung von Bildschirmgeräten, wobei die Tagesarbeitszeit durchschnittlich **ununterbrochen mehr als zwei Stunden oder durchschnittlich mehr als drei Stunden** Bildschirmarbeit umfassen muss.

Bildschirmbrillen

„Bildschirm-Arbeitsbrillen“ sind Brillen, die ausschließlich für die Tätigkeit am Bildschirmarbeitsplatz und nicht für den Alltag bestimmt sind. Trifokalgläser und Multifokalgläser können nur dann Bildschirmgläser sein, wenn sie speziell auf den Bildschirmarbeitsplatz ausgerichtet sind.

Eine Bildschirmbrille muss folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Abstimmung auf eine Arbeitsdistanz zum Bildschirm und zu den Belegen,
2. Abstimmung auf die physiologischen Gegebenheiten und pathologischen Befunde des Bediensteten,
3. die Gläser müssen entspiegelt, dürfen aber nicht getönt sein.

Hinsichtlich Brillenglasqualität ist zu verwenden:

1. Einstärkengläser für die Arbeitsdistanz zum Bildschirm,
2. Mehrstärkengläser, entweder hohe Bifokalgläser für die Arbeitsdistanz zum Bildschirm und Beleg oder Trifokal- oder Multifokalgläser mit besonders breitem Korridor für die Arbeitsdistanz zum Bildschirm.

II. Maßnahmen bei Bildschirmarbeit

1. Der Dienstgeber hat die Tätigkeit so zu organisieren, dass die tägliche Arbeit am Bildschirmgerät regelmäßig durch Pausen oder durch andere Tätigkeiten unterbrochen wird.
2. Die Bediensteten haben das Recht auf eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens, und zwar vor der Aufnahme der Tätigkeit sowie anschließend in regelmäßigen Abständen und weiters bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können.
3. Die Bediensteten haben das Recht auf eine augenärztliche Untersuchung, wenn sich dies auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung nach Punkt 2 als erforderlich erweist.
4. Den Bediensteten sind spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen nach Punkt 2 und 3 ergeben, dass diese notwendig sind.

III. Kostenersatz:

Gegen Vorlage einer saldierten Rechnung für eine Bildschirmbrille sowie einer Kopie der augenärztlichen Verschreibung (im Sinne des § 11 Abs. 4 der Bildschirmarbeitsverordnung), aus der hervorgeht, dass es sich um eine Bildschirmbrille handelt, wird seitens des Dienstgebers ein Zuschuss von maximal **220,00 €** gewährt.

Achtung: Aus der Rechnung muss ersichtlich sein, dass es sich um eine Bildschirmarbeitsbrille handelt, anderenfalls ein Kostenersatz nicht möglich ist!

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur behält sich vor, die Anspruchsvoraussetzungen für eine **spezielle Sehhilfe** zum notwendigen Schutz bei Bildschirmarbeit gegebenenfalls zu überprüfen. Die Brillengläser (Ein- und Mehrstärkengläser) müssen entspiegelt und für eine Arbeitsdistanz zum Bildschirm geeignet sein, dürfen jedoch keine Tönung aufweisen. Allfällige Sonderwünsche betreffend Glasqualität oder Fassung werden nicht berücksichtigt.

Mit dem Zuschuss sind alle erforderlichen Aufwendungen zur Erlangung einer Bildschirmbrille abgegolten.

Die Rundschreiben **Nr. 5/2005** und **5a/2005** werden hiermit außer Kraft gesetzt..

Für den Amtsführenden Präsidenten:
HR Dr. Reinhold Raffler

elektronisch gefertigt